

**Beschluss**

**AZ: BSchK/01/2018/B**  
**AZ: LSchK/NRW/2017/05**

Karl-Liebknecht-Haus  
Kleine Alexanderstraße 28  
10178 Berlin  
Telefon: 030-24009-641

schiedskommission@die-linke.de  
www.die-linke.de

In dem Verfahren des

DIE LINKE.Bottrop, Brauerstr. 41, 46236 Bottrop

Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin

**gegen**

X. X., Bottrop

Antragsteller und Beschwerdegegner

**wegen Einspruch gegen Eintritt in die Partei Die Linke.**

hat die Bundesschiedskommission durch ihre Mitglieder auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11.08.2018 am 22.09.2018 folgenden Beschluss gefasst:

**Die Beschwerde wird zurückgewiesen. Der Antragsteller ist seit dem 22.09.2018 Mitglied der Partei Die Linke.**

Der Entscheidung der BSchK liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

1.

Der Antragsteller beantragte am 01.02.2017 die Aufnahme in die Partei Die Linke im Kreisverband Oberhausen. Dieser lehnte dies ab, da der Antragsteller weiterhin im Kreisverband Bottrop seinen Wohnsitz habe. Im April 2017 stellte der Antragsteller einen erneuten Aufnahmeantrag, nunmehr im Kreisverband Unna. Auch dieser lehnte die Aufnahme ab, da der Kreisverband Bottrop weiterhin zuständig sei.

Gegen den nunmehrigen Aufnahmeantrag im Kreisverband Bottrop, legte dieser Widerspruch ein. Er begründete seinen Widerspruch insbesondere damit, dass es sich hier um einen Wiedereintritt nach dem erfolgten Ausschluss des Antragstellers auf Grund eines Beschlusses der BSchK vom 16.05.2017 handele und der Antragsteller keine Gewähr biete, dass er sich zukünftig satzungsgerecht verhalten werde. Nach wie vor sei er Nachrückkandidat der gegen Die Linke bei der Integrationsratswahl 2014 angetretenen Liste "DEFNE". In dieser Eigenschaft betreibe er nach wie vor ein Büro in Bottrop.

Der Grund für den Ausschluss sei eine konkurrierende Kandidatur für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bottrop, auf der der Antragsteller mit der Liste "DEFNE" gegen die Liste "Die Linke international, des Kreisverbandes Bottrop" angetreten war.

Der Antragsteller habe auch vor seinem Ausschluss in mehrfacher Weise gegen die Bundessatzung, insbesondere § 6 Abs. 3, in dem er aus der Ratsgruppe unter Mitnahme seines Mandats öffentlichkeitswirksam ausgetreten sei und keine Mandatsträgerbeiträge mehr gezahlt habe, verstoßen.

Der Antragsteller widersprach dem Einspruch und wandte sich an die LSchK NRW. Er meinte, dass er weiterhin aktiv im politischen Sinne für die Partei Die Linke, auch nach seinem Ausschluss, gewesen ist. Er legte eine umfangreiche Liste von Veröffentlichungen und Aktivitäten in Zusammenarbeit mit der DKP in Bottrop sowie über die Teilnahme an Kundgebungen, Lesungen, Sozialberatungen und Verlegung von Stolpersteinen vor.

Sein Wunsch, nicht im zuständigen KV Bottrop den Beitritt zu erklären, begründete er damit, dass er im Zustandsbereich des KV Oberhausen oder Unna eine Wohnung suche und sich dort politisch besser aufgehoben fühle.

Auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18.11.2017 gab die LSchK NRW am 24.11.2017 dem Widerspruch gegen die Nichtaufnahme des Antragstellers statt. Sie begründete ihre Entscheidung insbesondere damit, dass es seitens des Antragstellers keine Hinweise gäbe, dass er nochmals zur konkurrierenden Partei Die Linke für eine Wahl antreten werde. Die politischen Aktivitäten in Zusammenarbeit mit anderen politischen Gruppen, die nicht unbedingt durch den Antragsgegner gut heißen werden, wären nicht zu beanstanden. Die Linke ist schließlich eine pluralistische Partei und es seien verschiedene politische Auffassungen zu akzeptieren.

Hiergegen legte der Antragsgegner mit Schreiben vom 19.12.2017 Beschwerde bei der BSchK (*Zugangsdatum nicht vermerkt*) ein. Der Antragsgegner begründete seine Beschwerde mit Schreiben vom 27.12.2017, zugestellt am 02.01.2018. Er wies darauf hin, dass die LSchK nur unzureichend berücksichtigt habe, dass der Antragsteller wiederholt deutlich gemacht habe, dass er nicht Willens sei, die Bundessatzung der Partei Die Linke auch praktisch anzuerkennen. Insbesondere verwies er auf die fehlende Zahlung von Mandatsbeiträgen während der Zeit, in der der Antragsteller das Ratsherrenmandat inne hatte.

Nicht zu beanstanden sei, dass der Antragsteller programmatische Positionen vertrete, die nicht mit den programmatischen Mindestanforderungen der Partei Die Linke übereinstimmen.

Es gehe jedoch darum, dass der Antragsteller nicht bereit sei, die Satzung auch praktisch anzuerkennen. Dies dokumentiere sich in der Tatsache, dass der Antragsteller die Wählervereinigung DEFNE mit dem Zweck konkurrierend zur Partei Die Linke zur Wahl für den Integrationsrat anzutreten, gegründet habe. Der Antragsteller ist noch weiterhin Kopf- und Reservekandidat dieser Wählervereinigung. Hierzu wurden diverse Veröffentlichungen des Antragstellers selbst beigelegt.

Der Antragsteller hat auch weiterhin für die Vereinigung DEFNE Vertretungsrecht gem. § 11 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder gem. WahlO der Stadt Bottrop.

Der Antragsteller widersprach der Auffassung der LSchK, dass es kein Hinderungsgrund für eine Mitgliedschaft sei, wenn ein Beitrittsinteressent in einer anderen, auch parlamentarisch konkurrierenden politischen Organisation aktiv sei, sofern er nicht Mitglied einer anderen Partei sei. Der Antragsgegner kritisierte auch die Auffassung der LSchK, dass es Hinweise, dass der Antragsteller nochmals in Konkurrenz zur Partei bei der Wahl antrete würde, nicht bestünden.

Im Rahmen der Prognoseentscheidung für den Erwerb der Mitgliedschaft wurde hingewiesen, dass der Antragsteller in Umgehung der Satzung mehrfach versucht habe, schon vor Beendigung der zweijährigen Sperrfrist für den Wiedereintritt in anderen Kreisverbänden einzutreten.

Zur weiteren Begründung wurde die in den Jahren 2009 bis 2014 nicht abgeführten Mandatsträgerbeiträge des Antragstellers aufgeführt.

Der Antragsteller wurde durch die BSchK zu einer Stellungnahme bis 05.02.2018 aufgefordert. Erst mit Mail Nachricht vom 14.05.2018 erwiderte auf die Beschwerde des Antragsgegners und meinte, dass er in der Nähe der Stadt Oberhausen wohne und in Oberhausen arbeiten werde. Er sei weiterhin politisch aktiv im gesamten Ruhrgebiet, auch im Interesse der Partei Die Linke. Die weiteren gegen ihn erhobenen Vorwürfe bestritt er und verwies auf seine politischen Aktivitäten.

Die mündliche Verhandlung am 11.08.2018 fand in Abwesenheit des Antragstellers statt.

Er hatte ausdrücklich mitgeteilt, dass ohne seine Anwesenheit verhandelt werden könne.

In diesem Schreiben teilte er weiterhin mit, dass er sich regelmäßig an Aktionen der Linken in Oberhausen und Duisburg beteilige, Sozialberatung mit einem befreundeten Rechtsanwalt durchführe und weiterhin sich aktiv mit Stolpersteinaktionen sowie mit der Erforschung des Lebens des Arbeitsführers Alois Fulneczek beschäftige und hierfür gemeinsame Veranstaltungen mit der Rosa-Luxemburg-Stiftung durchführe. Er habe versucht, Kontakte mit dem Antragsgegner aufzunehmen, was jedoch von diesem verweigert wurde.

Auf der mündlichen Verhandlung am 11.08.2018 begründete der Antragsgegnervertreter den Widerspruch gegen den Eintritt des Antragstellers mit den Tatsachen, dass dieser versucht habe, vor Ablauf der Sperrfrist von 2 Jahren nach dem Ausschluss wieder einzutreten. Des weiteren gehe er davon aus, dass der Antragsteller nicht gewillt sei, die Satzung der Partei Die Linke einzuhalten, da er mehrfach versucht habe, in für ihn unzuständigen Kreisverbänden einzutreten. Auch sei er weiterhin noch als Nachrückkandidat für die seinerzeit konkurrierend angetretene Liste "DEFNE" in der Stadt Bottrop berufen. Des weiteren berief sich der Antragsgegnervertreter auf seinerzeit nicht gezahlte Mandatsträgerbeiträge des Antragstellers.

Die durch den Antragsteller durchgeführte Sozialberatung werde als Konkurrenz zur durchgeführten Beratungstätigkeit der Partei Die Linke gesehen.

Mit Beschluss des BSchK, wurden dem Antragsteller und Beschwerdegegner aufgegeben, bis zum 07.09.2018 der BSchK gegenüber zu erklären, ob er, im Falle des Nachrückens in das Mandat des Integrationsrates, dieses Mandat annehmen oder auf die Annahme verzichten werden. Des weiteren wurde er aufgefordert, in gleicher Frist zu erklären, ob er bereit ist, nach Eintritt in die Partei Die Linke alle Aktivitäten in der Wählervereinigung DEFNE einzustellen.

Daraufhin übermittelte der Antragsteller eine vor dem Amt für Informationsverarbeitung der Stadt Bottrop registrierte, dokumentierte Erklärung vom 16.08.2018 "hiermit verzichte ich auf mein Reservemandat für den Integrationsrat der Stadt Bottrop der Liste "unabhängige Liste für den Integrationsrat - DEFNE. Mit ist bekannt, dass diese Verzichtserklärung unwiderruflich ist."

Er erklärte, dass die Vereinigung „DEFNE“ keine Aktivitäten mehr entwickle und er hierfür keine Werbung mehr mache und teilte er mit, in welchen weiteren Organisationen er tätig ist. Unter anderem in einer Beratungsstelle im Alois-Fulneczek-Haus, im Imkerverein Bottrop sowie weiteren Organisationen der Stadt Bottrop.

In der daraufhin folgenden Stellungnahme des Antragsgegners vom 13.09.2018 wurde darauf hingewiesen, dass der Antragsteller seine Erklärung nur auf Druck der BSchK abgegeben habe und er weiterhin für die Wählervereinigung DEFNE tätig sei. Darüber hinaus wurde eine Erklärung einer Genossin übermittelt, mit der sie darauf verwies, dass der Antragsteller im Dezember 2017 darauf verwiesen habe, dass er bereits Mitglied der Partei Die Linke sei. Darauf wurde gefolgert, dass der Antragsteller weiterhin nicht bereit sei, die Satzung der Partei Die Linke einzuhalten.

II.

Die Beschwerde der Antragsgegner vom 27.12.2017 ist zulässig, jedoch nicht begründet. Sie wurde form- und fristgerecht gegen den Beschluss vom 18.11.2017, der frühestens am 24.11.2017 durch die LSchK NRW versandt worden war, eingelegt. Die BSchK schließt sich weitgehend der Begründung der LSchK NRW vom 18.11.2017 an.

Die dem Antragsteller vorgeworfenen Satzungsverstöße, die seinerzeit auch zum Ausschluss des Antragstellers im Rahmen des Schiedsverfahrens BSchK 47/2014 geführt haben, können keine Prognose begründen, dass der Antragsteller nicht bereit ist, die Satzung und die wesentlichen Grundsätze der Partei Die Linke einzuhalten.

Die Tatsache, dass der Antragsteller zunächst versucht hat, seinen Beitritt im KV Oberhausen und Unna zu erklären, ist zunächst geeignet, zu einer Prognoseentscheidung zukünftiger Satzungsverstöße zu führen. In § 2 Abs. 2 der Bundessatzung ist geregelt, dass der Beitritt zur Partei Die Linke im zuständigen Kreisverband erfolgt. In § 2 Abs. 6 wird jedoch auch normiert, dass „jedes Mitglied der Partei zu einem Kreisverband, zu dem seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts“ gehört. Die Satzung sieht demnach auch begründete Ausnahmetatbestände vor. Der Antragsteller hat sehr wohl dargelegt, welche Beweggründe, insbesondere auch die durch ihn geführten politischen Aktivitäten sowie persönlichen Kontakte sowie die örtliche Nähe ihn zu diesem Schritt bewegt haben. Auch ist ihm zu gute zu halten, dass ihm die ablehnende Haltung des zuständigen KV Bottrop bekannt ist.

Dies hat sich auch durch das hier geführte Verfahren bestätigt. Die Tatsache, dass sich der Antragsteller bei seinen Beitrittsversuchen auf einen derartigen Ausnahmetatbestand beruft, stellt keinen nach Ansicht der Bundesschiedskommission mithin keinen derartigen Satzungsverstoß dar, der eine negative Prognose zukünftiger Satzungsverstöße des ASt begründen würde.

In der weiteren Prognoseentscheidung war jedoch auch zu berücksichtigen, dass der Antragsteller seinerzeit konkurrierend gegen die Partei Die Linke bei der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Bottrop durch die Wählervereinigung "DEFNE" aufgetreten ist. Dies hat seinerzeit zu seinem Ausschluss geführt. Im Rahmen des Schiedsverfahrens war daher zu klären, ob und in wieweit der Antragsteller an seiner Position im Rahmen der Wahl und Mitgliedschaft im Integrationsrat der Stadt Bottrop, dem er noch als Nachrücker angehörte, weiterhin besteht.

Durch seinen ausdrücklich, unwiderruflich erklärten Verzicht auf die Nachrückerposition gegenüber der Stadt Bottrop, konnte dieser Vorwurf auch ausgeräumt werden.

Die behauptete Äußerung des ASt im Dezember 2017, Parteimitglied zu sein, ist nicht zu beanstanden, da am 18.11.2017 durch die LSchK der Widerspruch der AG gegen seinen Eintritt zurückgewiesen worden war und er nicht zwingend mit einer Beschwerde dagegen rechnen musste.

Insbesondere wird durch die BSchK gewürdigt, dass sich der Antragsteller aktiv politisch betätigt. Hier ist exemplarisch seine Aktivität im Rahmen der Sozialberatung im Alois-Fulneczek-Haus, seine Forschungstätigkeit zum Kapp Putsch sowie zur Biografie des Arbeiterführers Alois Fulneczek zu erwähnen.

Selbst durch die Antragsgegner werden keine inhaltlichen, den wesentlichen programmatischen Grundsätzen der Partei Die Linke widersprechenden Auffassungen und Aktivitäten des Antragstellers dargelegt.

Insbesondere seine Aktivitäten in der Forschungstätigkeit zur Arbeiterbewegung und in der Sozialberatung entsprechen und unterstützen die programmatischen Grundsätze für den Eintritt für soziale Gerechtigkeit und Gleichheit der Partei Die Linke.

Der Antragsteller hat im Verlauf des gesamten sich, seit Februar 2017 hinziehenden Verfahrens immer wieder bekundet, aktiv für die programmatischen Grundsätze der Partei Die Linke zu wirken und ausdrücklich erklärt, die Satzung und die Ordnung der Partei Die Linke einzuhalten.

Die BSchK ist im Verlauf des Schiedsverfahrens zu der Erkenntnis gekommen, dass das Verhalten des Antragstellers seit Februar 2017 keine Tatsachen, die eine negative Prognoseentscheidung begründen könnten, vorgelegen haben.

Im übrigen wird auf die Begründung des Beschlusses der LSchK NRW vom 18.01.2017 sowie auf den Akteninhalt verwiesen.

**Die Entscheidung erging einstimmig.**

Vorsitzender